

RAUMNUTZUNGSVERTRAG

Zwischen

Mütterzentrum Penzberg e.V.
Winterstr. 20A
82377 Penzberg
– nachfolgend Vermieter genannt –
und

Tel.: _____
– nachfolgend Mieter genannt –

wird folgender Mietvertrag für den abgeschlossen.

§ 1 Vertragszweck

(1) Die Vermietung erfolgt zum Zwecke / aus Anlass der im Folgenden genau aufgeführten Veranstaltung:

(2) Ein Mieten der Räumlichkeiten ist **ausschließlich** für unsere Mitglieder nach Verfügbarkeit möglich.

(3) Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mieträume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen rechtsextremes, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Mieter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.

§ 2 Mietsache

(1) Der Vermieter vermietet an den Mieter folgende Räumlichkeit: Gruppenraum, Küche, Toilette, Loggia und Garten.

(2) Das Mietverhältnis beginnt am....., um Uhr
und endet am....., um Uhr.

§ 3 Mietzins

Für die Überlassung der Räumlichkeit ist ein Entgelt in Höhe von 5 Euro pro Stunde bzw. bei Übernachtung 50 Euro zu zahlen. Der Betrag ist auf das Konto des

Mütterzentrum Penzberg e.V. [Kontoinhaber],
Vereinigte Sparkassen im Landkreis Weilheim i. OB [Bank], IBAN
DE62703510300000326405, BYLADEM1WHM [BIC] zu überweisen.

Als Verwendungszweck ist **Raummiete plus Datum** anzugeben.

§ 4 Obliegenheiten des Mieters

- (1) Der im Vertrag angegebene Mieter ist für die in den gemieteten Räumen durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Es wird versichert, dass der Mieter nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Der Mieter ist ohne die Erlaubnis des Vermieters nicht berechtigt, den Gebrauch der Mietsache einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.
- (2) Die Kosten beinhalten die Nutzung des vorhandenen Geschirrs, der Küchengeräte sowie des Kinderspielzeugs. Für uns ist es selbstverständlich, dass das Geschirr und die Küchengeräte gereinigt und die Spielzeuge nach der Benutzung aufgeräumt werden müssen.
- (3) Es dürfen nur Speisen und Getränke verzehrt werden, die selbst mitgebracht werden. Dafür steht ein Kühlschrank zur Verfügung.
- (4) Für uns ist es selbstverständlich, dass die Räumlichkeiten gereinigt und besenrein verlassen werden.
- (5) Nach dem Ende der Veranstaltung müssen alle Türen und Fenster verschlossen werden.

§ 5 Haftung

- (1) Der Vermieter haftet nicht für eingebrachte Gegenstände des Mieters. Für Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände wird vom Vermieter keine Haftung übernommen.
- (2) Der Mieter haftet insbesondere auch für Schäden, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang mit gemieteten und/oder eingebrachten Einrichtungen und technischen Ausstattungen entstehen.

§ 6 Beendigung des Mietverhältnisses / Rückgabe des Schlüssels

Der Mieter hat den Schlüssel spätestens zwei Tage nach Beendigung des Mietverhältnisses (vgl. § 2) in ordnungsgemäßem Zustand persönlich an den Vermieter oder seinen Bevollmächtigten zu übergeben.

Penzberg, den

.....
Vermieter

.....
Mieter